

Aktenzeichen:
4 3 C 248/22



Amtsgericht Crailsheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

VUT Sachverständigen GmbH & Co. KG, vertreten durch VUT Verwaltungs GmbH, Geschäftsführer Hans-Peter Grün, Michael Zell, Innovationsring 15, 66115 Saarbrücken
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rapräger Rechtsanwälte**, Stengelstraße 7, 66117 Saarbrücken, Gz.:
128/22FU85 / Is

gegen

wegen Werkvertrag/Werklieferungsvertrag

hat das Amtsgericht Crailsheim durch _____ am Amtsgericht Dürrich am 12.09.2024 aufgrund des Sachstands vom 30.08.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 356,73 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.02.2021 zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 356,73 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Demnach ist die Klage zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung restlicher 356,73 € aus der Beauftragung einer gutachtlichen Bewertung von Beweismitteln am 23.12.2020 aus § 632 Abs. 2 BGB.

Die Vereinbarung zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens ist als Werkvertrag gemäß § 631 Abs. 1 BGB zu qualifizieren.

Eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung ist nicht erfolgt. Es ist daher, da eine Taxe, nämlich ein hoheitlich nach bundes- oder landesrecht festgelegter Preis nicht existiert und insbesondere das JVEG in vorliegendem Fall nicht gilt, die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen, § 632 Abs. 2 BGB.

Die übliche Vergütung ist die Vergütung, die zur Zeit des Vertragsschlusses für nach Art, Güte und Umfang gleiche Leistungen nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt. In der Regel wird vom Mittelwert der üblichen Spanne ausgegangen und prägende Umstände des Einzelfalles nach oben und unten berücksichtigt (vgl. BGH NJW 06,2472).

Aus dem Gutachten ergibt sich, dass seine Befragungen einschlägig tätiger Kollegen einen Durchschnittswert von 166,49 € ergeben hätten. Es ergibt sich eine Preisspanne von 135,00 € bis 195,00 €. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass

die Preise der DEKRA Automobil GmbH, die vermutlich den Großteil aller Gutachten dieser Art erstellt, eine größere Gewichtung erhalten müssen. Bei einem Faktor von 5 im Vergleich zu anderen Büros ergibt sich ein Stundensatz, der in einer Größenordnung von 170,00 € liegt. Beim Faktor 25 liegt dieser bei 180,00 €. Aus dem Erfahrungsschatz des Sachverständigen ergibt sich die hohe Expertise der Klägerin, die sie an andere Sachverständige weitergibt und die derart prägend ist, dass die Angemessenheit des Stundensatzes eher im oberen Bereich der zu diskutierenden Spanne anzusiedeln ist. 180,00 € entsprechen deshalb im vorliegenden Fall der Ortsüblichkeit bundesweit tätiger Sachverständige, die für Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen öffentlich bestellt und vereidigt sind. Diesen Wert legt das Gericht zugrunde.

Die angefallene Arbeitszeit von 5,25 Stunden ist unstreitig.

Die Klägerin kann deshalb von dem Beklagten aus der Rechnung vom 28.01.2021 eine Zahlung in Höhe von 1206,54 € verlangen. Da die Rechtsschutzversicherung des Klägers hierauf erst 849,81 € gezahlt hat, verbleibt ein Restbetrag in Höhe von 356,73 €.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gem. § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.